



### Stellungnahme der Landrätin zum Änderungsantrag AN-7-5603/25-KT der Fraktionen BVB/FREIE WÄHLER und Die Linke/Die PARTEI-PDS vom 31.03.2025

#### I Seite 434, Ergänzung:

Um die Sicherheit im Fahrbahnbereich zu gewährleisten, müssen Bäume mit Schadstellen gefällt werden. Diese Fällungen werden bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) beantragt und genehmigt. Mit den Investitionen werden die erforderlichen Ersatzpflanzungen vorgenommen, **sobald das von der Verwaltung zu erstellende Alleensicherungskonzept vorgelegt und mit dem Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt (ALU) abgestimmt wurde.**

#### II Seite 444, Streichen:

Vor dem Pflanzen wird geprüft, ob die Fläche dafür verfügbar ist. Demgemäß stehen alle Neupflanzungen auf dem Eigentum des Landkreises Teltow-Fläming. **Stattdessen: Die Pflanzstandorte gehen aus dem zu erstellenden Alleensicherungskonzept hervor und liegen innerhalb der Allee, in der der Baum gefällt wurde.**

#### III Seite 175, Streichung:

Die Fraktionen "Die Linke/Die PARTEI-PDS" und "BVB/Freie Wähler" beantragen zudem, dass die im Haushaltssicherungskonzept genannte "Optimierung von Holzverkäufen", Konsolidierungsmaßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes, Maßnahme Nr. 175a (Seite 175) aus dem abzustimmenden Papier gestrichen wird.

#### Zu I und II

Die Festsetzung von Ersatzpflanzungen bei erforderlichen Alleebaumfällungen an Kreisstraßen des Landkreises Teltow-Fläming erfolgt gemäß § 17 Absatz 2 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz. Sowohl Lückenbepflanzungen als auch Neupflanzungen werden gründlich geplant und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Auf der Grundlage der Alleenkonzption 2030 des Landes Brandenburg hat der Landkreis ein Alleenkonzpt einschließlich Karte in Form eines vorhandenen Baumkatasters. Hier sind alle Baumstandorte mit Art, Größe etc. und Aussagen zum Eigentum dokumentiert. Es ist hinterlegt, welche Fällungen wann durchgeführt wurden. Der zuständige Fachausschuss des Kreistages wird dementsprechend einmal im Jahr über notwendige Fällungen sowie geplante und erfolgte Nachpflanzungen/Neuanlage an den Kreisstraßen des Landkreises informiert. Zur Umsetzung der erforderlichen Ersatz- und Neupflanzungen auf Grund des vorhandenen Alleenkonzptes, sowie auch aus Nachhaltigkeitsgründen ist eine Mittelfreigabe nicht an das weiterführende Alleensicherungskonzept zu binden (vgl. Antwort der Kreisverwaltung zu AN-7-5602/25-KT). Es ist auch darauf hinzuweisen, dass durch die unterjährige vorläufige Haushaltsführung nur ein enger Zeitrahmen zur Umsetzung der Maßnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Verfügung steht. Dieser sollte nicht mit zusätzlichen Hürden verbaut werden.

\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr  
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0  
Telefax: 03371 608-9100  
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam  
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52  
BIC: WELADED1PMB  
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

### Zu III

Der Änderungsantrag unterstützt den weiteren Fortbestand zur ökologischen Waldbewirtschaftung des kreiseigenen Kommunalwaldes. Gemäß Kreistagsbeschluss 6-4661/21-IV/1 soll mit dieser Maßnahme ein wesentlicher Beitrag zur Nachhaltigkeitsstrategie des Landkreises und zu naturschutzfachlichen Belangen beim erforderlichen Umbau zu stabileren Mischwaldbeständen geleistet werden.

Die Maßnahme ist im Vorlagenteil 4.3 Übersicht über freiwillige Leistungen abgebildet. Die Notwendigkeit der Auflistung der freiwilligen Leistungen ergibt sich aus der BbgKVerf zum Haushaltssicherungskonzept gem. § 68 Abs. 1 und dem Runderlass des MIK Nr.1/2013.

Das Haushaltssicherungskonzept ist eine Anlage zur Haushaltssatzung und die mittel- und langfristigen Maßnahmen werden von ihrer Umsetzung her, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2026 abgerechnet. Das heißt, jede Maßnahme wird geprüft. Die Vorgänge werden in den Ausschüssen des Kreistages diskutiert und erst dann für eine Entscheidung durch den Kreistag empfohlen. Diese Herangehensweise gilt für die freiwilligen Leistungen und auch für die unter 4.2 aufgeführte Übersicht Maßnahmen mit mittel- und langfristiger Entfaltung. Es sind keine Beschlüsse, sondern Prüfsachverhalte und der Kreistag bleibt in der Verantwortung als „Haushaltsgesetzgeber“.

Es wird empfohlen, die drei Änderungsanträge abzulehnen.

Wehlan